

fung einer echten, gesellschaftsgemäßen Lebensbasis und damit auch einer sichtbaren Perspektive zu geben.

So liegt der Sinn von Absatz 1 eindeutig darin, in Jugendstrafanstalten begonnene Qualifizierungsmaßnahmen nicht durch administrative Entscheidungen (die auf Grund des Erreichens der Altersgrenze formal möglich wären) zu unterbrechen, sondern abzuschließen, d. h., daß durch diese Bestimmung die Kontinuität des Erziehungsprozesses erhalten bleibt.

Dieser Faktor ist aber auch für die bewußtseinsmäßige Erziehung der jugendlichen Strafgefangenen sehr wichtig. Es wäre verfehlt, die Tatsache, die durch diese gesetzliche Bestimmung geschaffen ist, lediglich „objektiv“ wirken zu lassen. Hier muß vielmehr — vor allem im Rahmen der individuellen Erziehungsarbeit — den jugendlichen Strafgefangenen immer wieder der sich darin ausdrückende humanistische Grundgedanke, die Hilfe des sozialistischen Staates für ihre weitere persönliche Entwicklung, deutlich vor Augen geführt werden. Bei einer solchen überzeugenden Erziehungsarbeit sind auch im Regelfall keine Störungen zu erwarten, die nach Abs. 3 eine Einweisung in eine Strafvollzugseinrichtung für erwachsene Strafgefangene erforderlich machen.

Handelt es sich in den Fällen des Abs. 1 darum, daß sich die jugendlichen Strafgefangenen bei der Vollendung ihres achtzehnten Lebensjahres bereits in einer Jugendstrafanstalt befinden, so bestimmt Absatz 2 in Erweiterung der Festlegung des § 65 Abs. 2 StGB (Altersbegrenzung), daß auch junge Verurteilte unter den im Gesetz genannten Aspekten in eine Jugendstrafanstalt eingewiesen werden können, sofern sie das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Falle einer späteren Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt oder des Gemeinschaftslebens in derselben, kann eine Überweisung in eine Strafvollzugseinrichtung für erwachsene Strafgefangene gemäß Absatz 3 erfolgen.

In § 77 Abs. 4 StGB wird für eine solche Einweisung bestimmt, daß bei diesen Strafgefangenen bei der Begehung ihrer Straftat „wesentliche Mängel der elterlichen, schulischen und beruflichen Erziehung und Bildung mitgewirkt haben und der Vollzug auf Grund der persönlichen Entwicklung des Verurteilten in einer Jugendstrafanstalt geboten ist“. Diese Feststellungen können nur durch das Gericht getroffen werden. Da es sich hierbei um eine im Interesse der besseren Erziehung der Verurteilten und unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen abweichende Festlegung handelt, entscheidet auch darüber allein das Gericht entsprechend § 39 Abs. 5 StGB. Eine solche gerichtliche Entscheidung ist für die Einweisung der Strafgefangenen in eine Strafvollzugseinrichtung durch die Vollzugsorgane verbindlich; sie bedarf bei einer nachträglichen Veränderungsabsicht durch den Strafvollzug gemäß § 20 Abs. 4 der Zustimmung des betreffenden Gerichts.